

Antrag auf		Anträge bitte per Post, Mail oder Fax an: Bezirksregierung Düsseldorf Postfach 300865 40408 Düsseldorf Mail: schwertransporte@brd.nrw.de Fax: 0211/ 475-3981
<input type="checkbox"/>	Neuerteilung einer Ausnahmegenehmigung	
<input type="checkbox"/>	Umschreibung/ Ergänzung einer Ausnahmegenehmigung	
<input type="checkbox"/>	Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung	
nach § 70 StVZO		

Angaben zum Antragssteller

Firmenname		
Anschrift (Str. Hs-Nr., PLZ, Ort)		
Ansprechpartner		
Telefon	Telefax	E-Mail Adresse
Kostenrechnung soll ausgestellt werden auf:		
<input type="checkbox"/> Genehmigungsinhaber	<input type="checkbox"/> Genehmigungsservice	
Ausnahmegenehmigung und Kostenrechnung soll versandt werden an:		
<input type="checkbox"/> Genehmigungsinhaber	<input type="checkbox"/> Genehmigungsservice	
Laufzeit der Ausnahmegenehmigung:		

Angaben zum Fahrzeug/zur Fahrzeugkombination

Aktenzeichen der bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung	
Fahrzeugart	Fahrzeugart
Hersteller	Hersteller
Fahrzeug-Ident-Nr.	Fahrzeug-Ident-Nr.
amtl. Kennzeichen	amtl. Kennzeichen

beigefügte Unterlagen

<input type="checkbox"/>	Aktuelles Gutachten nach § 70 StVZO (TÜV)
<input type="checkbox"/>	Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO einer anderen Behörde (Umschreibung)
<input type="checkbox"/>	Versicherungsbescheinigung

Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO

<input type="checkbox"/>	Wird bei Straßenverkehrsbehörde beantragt
<input type="checkbox"/>	bis zu den Obergrenzen (siehe Erläuterungen) wird mit beantragt
Sonstige Angaben	
Ort, Datum	Unterschrift

Erläuterungen

Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO

Ausnahmen werden nur genehmigt, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einhaltung der Vorschriften der StVZO voll ausgeschöpft sind. Hierzu ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorzulegen. Die Abweichungen müssen begründet werden. Es besteht keinerlei Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung.

Zu Neuerteilung einer Ausnahmegenehmigung:

Antragsunterlagen: 1 Gesamtgutachten (TÜV)

Zu Umschreibungen einer bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung:

Antragsunterlagen: Bestehende Ausnahmegenehmigung im Original (ggf. Gutachten)

Zu Ergänzungen/Verlängerung einer bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung:

Antragsunterlagen: Ergänzungsgutachten (TÜV)

Zu Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO

Bis zu diesen Obergrenzen kann eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO (Fahrzeug) bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO (Ladung) (deutschlandweit) mit in die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO mit eingeschlossen werden.

	Einzelachse	2 Achsen	3 Achsen	2 Doppelachsen	4 Achsen	Mehr als 4 Achsen	
Breite							3,00 m
Höhe							4,00 m
Länge Einzelfahrzeug							15,00 m
Länge Sattelkraftfahrzeug							23,00 m
Achslast	11,50 t	17,60 t* 20,00 t**	24,00 t				
Gesamtgewicht Einzelfahrzeuge		18,00 t	27,50 t	33,00 t			
Gesamtgewicht Anhänger			25,00 t				
Gesamtgewicht Kombination			29,00 t		38,00 t	41,80 t	
Ladungsüberhang	Max. 4 m. Die Länge Fahrzeug + Ladungsüberhang darf max. 22,00 m betragen						
Sichtfeld	Geringfügige Sichtfeldeinschränkung						

* Doppelachsen mit einem Achsabstand 1,00 m bis weniger als 1,30 m

** Doppelachsen mit einem Achsabstand 1,30 m bis 1,80 m